

# **Bundesgesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und der Bundesstrafrechtspflege**

vom 24. März 2000

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

*Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 1*

<sup>1</sup> Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

Art. 111 Vorsätzliche Tötung

Art. 112 Mord

Art. 122 Schwere Körperverletzung

Art. 140 Raub

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 185 Geiselnahme

Art. 221 Brandstiftung

Art. 264 Völkermord

<sup>1</sup> BBl 1999 5327

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> Dieser Bestimmung entspricht Artikel 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

## **Zwölfter Titel<sup>bis</sup>: Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft**

### *Art. 264*

Völkermord

<sup>1</sup> Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:

- a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;
- b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;
- c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland begangen hat, wenn er sich in der Schweiz aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Artikel 6<sup>bis</sup> Ziffer 2 ist anwendbar.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die Verfolgungsermächtigung nach Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe b, den Artikeln 14 und 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958<sup>4</sup>, sowie den Artikeln 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1934<sup>5</sup> über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft sind für den Tatbestand des Völkermordes nicht anwendbar.

### *Art. 340 Ziff. 1 erstes und zweites Alinea sowie Ziff. 2 und 3*

1. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:

die strafbaren Handlungen des ersten und vierten Titels sowie der Artikel 140, 156, 189 und 190, sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen gerichtet sind;

die strafbaren Handlungen der Artikel 137–141, 144, 160 und 172<sup>ter</sup>, sofern sie Räumlichkeiten, Archive und Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen;

...

2. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen ferner die strafbaren Handlungen des zwölften Titels<sup>bis</sup>.

<sup>4</sup> SR 170.32

<sup>5</sup> SR 170.21

3. Die in besonderen Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Bundesgerichts bleiben vorbehalten.

*Art. 344 Ziff. 1*

*Aufgehoben*

## II

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934<sup>6</sup> über die Bundesstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 106, 112 und 114 der Bundesverfassung<sup>7</sup>

...

*Art. 18*

<sup>1</sup> Der Bundesanwalt kann eine Bundesstrafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 340 Ziffern 1 und 3 des Strafgesetzbuches<sup>8</sup> gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

<sup>2</sup> Ist in einer Bundesstrafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann der Bundesanwalt die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörde oder der kantonalen Behörden anordnen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann eine Bundesstrafsache im Sinne von Absatz 1 nach Abschluss der Voruntersuchung den kantonalen Behörden zur Beurteilung übertragen werden. Der Bundesanwalt führt in diesem Fall die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

<sup>4</sup> Über Anstände zwischen Bundesanwaltschaft und kantonalen Behörden bei Anwendung der Absätze 1–3 entscheidet die Anklagekammer des Bundesgerichts.

*Art. 18<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Der Bundesanwalt kann eine Bundesstrafsache nach Artikel 340 Ziffer 2 und Artikel 340<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches<sup>9</sup> nach Abschluss der

<sup>6</sup> SR 312.0

<sup>7</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 188 und 190 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz; AS ...; BBl 1999 8633: Art. 123, 188 und 189) der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

<sup>8</sup> SR 311.0

<sup>9</sup> SR 311.0

Voruntersuchung der kantonalen Behörde zur Beurteilung übertragen. Er führt in diesem Fall die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

<sup>2</sup> Er kann einfache Verfahren den kantonalen Behörden zur Untersuchung, Anklage und Beurteilung übertragen.

<sup>3</sup> Artikel 18 Absätze 2 und 4 findet sinngemäss Anwendung.

### III

Das Militärstrafgesetz<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 20 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>11</sup>,

...

#### *Art. 221*

Gerichtsbarkeit bei Zusammen-  
treffen von straf-  
baren Handlungen oder Straf-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, so kann der Bundesrat deren ausschliessliche Beurteilung dem militärischen oder dem zivilen Gericht übertragen.

<sup>2</sup> Handelt es sich bei einer der strafbaren Handlungen um Völkermord nach Artikel 264 des Strafgesetzbuches<sup>12</sup>, so ist die ausschliessliche Beurteilung dem zivilen Gericht zu übertragen. Dasselbe gilt, wenn eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen fällt, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, und es sich bei einer der strafbaren Handlungen um Völkermord nach Artikel 264 des Strafgesetzbuches handelt.

### IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 24. März 2000

Der Präsident: Seiler  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 24. März 2000

Der Präsident: Schmid Carlo  
Der Sekretär: Lanz

<sup>10</sup> SR 321.0

<sup>11</sup> Diesen Artikeln entsprechen die Artikel 60 und 123 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

<sup>12</sup> SR 311.0

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Juli 2000 unbenützt abgelaufen.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Die Artikel 260<sup>bis</sup> Absatz 1, 264 und 340 Ziffer 1 erstes und zweites Alinea sowie Ziffern 2 und 3 des Strafgesetzbuches werden auf den 15. Dezember 2000 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt.

27. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

10447